

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Gabriele Gassen

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6, FB 1

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 29.09.2023

erledigt am: 11.09.2023 vB

Anfrage

Datum: 11.09.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0381

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

Sitzungstermin

14.11.2023

Behandlung

öffentlich /

Tempo 30 Kindertagesstätte am Kreisverkehr in Niederpleis

Sachverhalt

Mittlerweile wurde die Kindertagesstätte am Kreisverkehr Hauptstraße/Pleistalstraße in Niederpleis eröffnet. Die Kindertagesstätte befindet sich sowohl an der L 121 wie auch an der L 143. Zudem erfolgen Hol- und Bringverkehre auf der L 143 zwischen Paul-Gerhardt-Straße und dem Kreisverkehr.

Gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO ist es für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen an Kindertagesstätten nicht notwendig, dass auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Verwaltungsvorschriften zur StVO führen dazu aus (Hervorhebungen durch Fragesteller): „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, (...) **in der Regel** auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr,

häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Dies **gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)** sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). **Im Ausnahmefall** kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf **höchstens 300 m** Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Fragestellungen

1. Wie bewertet die Verwaltung vor dem Hintergrund der Aussagen der StVO und der VwV StVO die Möglichkeit, im Bereich der neuen Kindertagesstätte am Kreisel eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 einzuführen?
 - Für die L 143 zwischen Paul-Gerhardt-Straße und Kreisverkehr?
 - Für die L 143 direkt an der Kita?
 - Für die L 121 direkt an der Kita?
2. Wie wird die Verwaltung verfahren?

Wir sind sehr daran interessiert, die Sicherheit der Kinder und ihrer Eltern zu gewährleisten und bitten um Ihre Antworten auf diese Fragen, um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit treffen zu können.

gez. Martin Metz

gez. Gabriele Gassen